



## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des K, Adr, vertreten durch Rechtsanwalt, gegen den Bescheid des Finanzamtes Kufstein Schwaz vom 12. Jänner 2010 betreffend Kraftfahrzeugsteuer 1-12/2008 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

### Entscheidungsgründe

Herr K (= Berufungswerber, Bw), geboren am 25. März 1978 in Ungarn, ist ungarischer Staatsbürger und wohnt seit Mai 2001, zunächst mit Nebenwohnsitz, in Tirol. Seit 29. Mai 2002 verfügt er laut Auszug aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) durchgehend bis dato über einen Hauptwohnsitz in verschiedenen Orten in Tirol. Der Bw war anfänglich als Kellner und Saisonarbeiter unselbstständig erwerbstätig.

Seit 2008 ist der Bw Pächter des Strandbadrestaurants der Gemeinde X und betreibt dort seit 2008 das Restaurant XY (Pachtvertrag vom 27. Dezember 2007). Der Bw betreibt dieses Restaurant selbstständig als Einzelunternehmer.

Im Zuge eines Antrittsbesuches im Betrieb des Bw am 20. Februar 2008 durch Beamte des Finanzamtes stellten diese fest, dass der Bw kein eigenes Fahrzeug besitzt. Er verwende laut eigenen Angaben einen Pkw der Marke SEAT Toledo 1.9 TDI, Dieselfahrzeug mit einer Leistung von 81 kW, welches ein Leasingfahrzeug einer ungarischen Leasingfirma mit dem ungarischen Zulassungskennzeichen XXX1 ist.

Zulassungsbesitzer dieses Fahrzeuges ist die in Ungarn lebende Mutter des Berufungswerbers, Frau G. Die Erstzulassung dieses Fahrzeuges erfolgte im Mai 2003. Am 20. Februar 2008 wies das Fahrzeug einen Kilometerstand in Höhe von 250.000 Kilometern auf. Dazu erklärte der Bw, dass er dieses Fahrzeug (auch) für Heimfahrten nach Ungarn verwende.

Am 27. Jänner und 6. Februar 2009 stellte der Erhebungsbeamte des Finanzamtes fest, dass dieses Fahrzeug vom Bw weiter genutzt wurde. Im Akt erliegen dazu zwei Lichtbilder, die den zu diesen Zeitpunkten an der Wohnadresse abgestellten Pkw zeigen. Aufgrund bestehender Verdachtsmomente wegen einer möglichen Abgabenverkürzung nahm der Erhebungsdienst des Finanzamtes am 12. Februar 2009 eine Nachschau vor und stellte dabei fest, dass dieser Pkw vom Bw weiter benutzt werde und dieses Fahrzeug am Parkplatz des Bw an seiner Wohnadresse in T35, abgestellt ist.

Der Bw gab dazu im Zuge seiner Einvernahme am 12. Februar 2009 an, dass er seit 9. April 2008 ein eigenes Fahrzeug der Marke Citroen Berlingo angemeldet habe und er Zulassungsbesitzer dieses Fahrzeuges sei. Er habe dieses Fahrzeug bis zur Abmeldung am 2. Dezember 2008 benutzt. Im Oktober 2008 habe er einen Suzuki Vitara gekauft und am 13. Oktober 2008 auf seinen Namen behördlich mit dem Wechselkennzeichen KU1 angemeldet. Laut eigenen Angaben steht das Fahrzeug der Marke SEAT Toledo 1.9 TDI mit dem ungarischen Kennzeichen XXX1 "*derzeit auf meinem zur Mietwohnung gehörigen Parkplatz. Das Fahrzeug ist ein Leasingfahrzeug. Leasingnehmer ist meine in Ungarn wohnhafte Mutter, Frau G. Ich und meine Freundin B nehmen dieses Fahrzeug sehr selten in Betrieb, da meine Mutter des öfteren nicht in Österreich verweilt.*"

Der Erhebungsdienst des Finanzamtes stellte sohin insgesamt fest, dass der Bw seit dem Jahre 2004 ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug im Inland benützte. Der Bw wurde bei den Amtshandlungen auf die widerrechtliche Verwendung des in Ungarn zugelassenen Fahrzeuges hingewiesen (siehe das Schreiben des Finanzamtes vom 4. Jänner 2010, FA-GZ 083XX).

Das Finanzamt hat daraufhin dem Bw mit Bescheiden vom 12. Jänner 2010, StrNr, ausgehend von der Fahrzeugleistung 57 kW (81-24 kW) die Kraftfahrzeugsteuern für die Zeiträume 1-12/2005, 1-12/2006, 1-12/2007 und 1-12/2008 unter Verweis auf die bezughabenden gesetzlichen Bestimmungen wegen widerrechtlicher Verwendung eines Fahrzeuges mit ausländischem Kennzeichen je in Höhe von € 410,40 vorgeschrieben.

Die Bescheide für die Jahre 2005 bis 2007 sind in Rechtskraft erwachsen.

In der am 12. Februar 2010 gegen den Bescheid für das Jahr 2008 erhobenen Berufung wird vom Bw eingewendet: Es sei richtig, dass er dieses Fahrzeug, Pkw SEAT Toledo, gelegentlich kurzfristig in Österreich benutzt habe. Seine Mutter habe ihn ab und zu in Österreich besucht und dann seien vereinzelt Erledigungen mit ihrem Pkw durchgeführt worden. Er könne leider

nicht belegen, dass die Mutter mit diesem Pkw wieder die Heimreise angetreten habe. Ab Anfang April 2008 habe er jedoch einen Pkw Marke Citroen in Österreich geleast, das Auto der Mutter sei in Ungarn gewesen. Er ersuche daher um Gutschrift der vorgeschriebenen Kraftfahrzeugsteuer für den Zeitraum 4-12/2008. Hinsichtlich der vorgeschriebenen Kraftfahrzeugsteuern 2005 bis 03/2008 ersuchte der Bw, den eingetretenen Abgabenzurückstand in fünf gleichbleibenden Raten abzutragen zu dürfen. Begründet wurde dies mit der wirtschaftlich schlechten Wintersaison 2009/2010 in seinem Restaurant.

Die abweisende Berufungsvorentscheidung vom 10. Februar 2011 wurde – nach Darlegung der gesetzlichen Bestimmungen – wie folgt begründet:

*"Im Zuge eines Antrittsbesuches betreffend der Selbständigkeit am 20. Februar 2008 gab der Bw ... an, den Pkw Seat Toledo seit der Erstzulassung im Mai 2003 zu verwenden und dass der grundsätzliche Standort des Fahrzeuges sich in Österreich befindet, von wo aus der Berufungswerber auch darüber verfügen konnte. In der Niederschrift vom 12. Februar 2009 gab der Berufungswerber ebenso an, dass er und seine Freundin B das Fahrzeug gelegentlich benutztten.*

*Auch wenn das Fahrzeug auf die Mutter zugelassen ist und ab April 2008 ein zusätzliches Fahrzeug geleast wurde, steht dies der Standortvermutung gemäß § 82 (8) KFG 1967 nicht entgegen und war die beeinspruchte Kraftfahrzeugsteuer vorzuschreiben. Denn entgegen der Berufungsausführung, wonach das Auto der Mutter ab April 2008 in Ungarn war, wurde in der Niederschrift vom 12. Februar 2009 schriftlich die Nutzung durch den Berufungswerber bzw. dessen Freundin festgehalten".*

Mit Antrag vom 15. März 2011 wurde die Vorlage der Berufung zur Entscheidung durch die Berufungsbehörde II. Instanz ohne weitere Begründung begehrt.

Festgehalten wird, dass der Bw auch gegen den Bescheid über die Festsetzung der Normverbrauchsabgabe (NoVA) vom 9. September 2009 Berufung erhoben hatte. Mit diesem Bescheid setzte das Finanzamt die NoVA in Höhe von € 755,10 fest. Das Finanzamt hat der Berufung mittels Berufungsvorentscheidung insoweit stattgegeben, als die NoVA für den Zeitraum Juli 2004 (anstatt Juni 2004) festgesetzt wurde, weil der Bw bis zu diesem Zeitpunkt als Saisonarbeiter tätig gewesen war. Ab Juli 2004 hat sich demnach der Bw ständig in Österreich aufgehalten. Laut Finanzamt ist die Festsetzung der NoVA in Rechtskraft erwachsen.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Strittig ist im gegenständlichen Fall, ob die Vorschreibung der Kraftfahrzeugsteuer für den Zeitraum April bis Dezember 2008 für das vom Bw genutzte Kraftfahrzeug mit ungarischem Kennzeichen zu Recht erfolgte oder nicht.

Der UFS geht von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bw ist ungarischer Staatsbürger und hat seit Mai 2002 laut Zentralem Melderegister durchgehend seinen Hauptwohnsitz in Österreich.

Laut den Erhebungsergebnissen der Beamten des Finanzamtes im Zuge des Antrittsbesuches im Strandbadrestaurant am 20. Februar 2008 und nachfolgender Wahrnehmungen hat der Bw den Pkw mit ungarischem Kennzeichen auch noch in den Jahren 2008 und 2009 benutzt und am Parkplatz an seiner Wohnadresse in T35, abgestellt (Erhebungen im Jänner und Februar 2009). Dies obwohl der Bw bereits Anfang 2008 durch die Erhebungsbeamten darauf aufmerksam gemacht bzw angehalten worden war, das Fahrzeug in Österreich anzumelden, weil es von ihm im Inland benutzt werde.

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KfzStG), BGBl 1992/449 idgF, unterliegen der Kraftfahrzeugsteuer in einem ausländischen Zulassungsverfahren zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland verwendet werden, sowie nach Z 3 dieser Bestimmung Kraftfahrzeuge, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland ohne die kraftfahrrechtlich erforderliche Zulassung verwendet werden (widerrechtliche Verwendung).

Steuerschuldner ist nach § 3 Z 2 leg. cit. die Person, die das Kraftfahrzeug auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland verwendet.

Die Steuerpflicht dauert nach § 4 Abs. 1 Z 3 KfzStG bei widerrechtlicher Verwendung vom Beginn des Kalendermonates, in dem die Verwendung einsetzt, bis zum Ablauf des Kalendermonates, in dem die Verwendung endet.

Die im gegenständlichen Fall zum Tragen kommenden Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG), BGBl 267/1967, haben in der für das Streitjahr geltenden Fassung folgenden Inhalt:

Gemäß § 36 lit. a KFG dürfen u.a. Kraftfahrzeuge – unbeschadet der Bestimmungen des § 82 KFG über die Verwendung von Kraftfahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen – auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind (§§ 37 bis 39 KFG).

Nach § 40 Abs. 1 zweiter Satz KFG gilt als dauernder Standort eines Fahrzeuges der Hauptwohnsitz des Antragstellers, bei Fahrzeugen von Unternehmungen der Ort, von dem aus

der Antragsteller hauptsächlich über das Fahrzeug verfügt.

Die grundsätzlichen Bestimmungen über die Verwendung von Kraftfahrzeugen finden sich in § 82 KFG, wobei dem Absatz 8 besondere Bedeutung beigemessen wird. Diese Bestimmung lautet in der für den Streitzeitraum geltenden Fassung:

"Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebbracht und in diesem verwendet werden, sind bis zum Gegenbeweis als Fahrzeuge mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen (Standortvermutung). Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 ist nur während eines Monats ab der Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Nach Ablauf dieser Frist sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichen Wirkungsbereich sich das Kraftfahrzeug befindet, abzuliefern. Wenn glaubhaft gemacht wird, dass innerhalb dieses Monats die inländische Zulassung nicht vorgenommen werden konnte, darf das Fahrzeug ein weiteres Monat verwendet werden. Danach sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichen Wirkungsbereich sich das Kraftfahrzeug befindet, abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung."

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt diesbezüglich folgende Rechtsansicht (vgl. zB das Erkenntnis vom 1.5.1996, 95/11/0378):

"Das Lenken von im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeugen (und zwar in einem der Mitgliedstaaten eines der in § 82 Abs. 1 KFG genannten internationalen Übereinkommen) ist nach Maßgabe des § 82 KFG 1967 erlaubt, also *ohne dauernden Standort* in Österreich bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr (§ 79 Abs. 1 KFG). Hat das Fahrzeug hingegen seinen *dauernden Standort in Österreich*, was nach § 82 Abs. 8 1. Satz KFG 1967 bei Verwendung durch eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland anzunehmen ist, so ist diese Verwendung ohne inländische Zulassung nur drei Tage nach der Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Nach Ablauf der drei Tage (Anm.: nunmehr nach einem Monat) fehlt dem Fahrzeug die für die Verwendung auf inländischen Straßen mit öffentlichem Verkehr erforderliche Zulassung iSd § 37 KFG 1967".

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Kraftfahrzeug seinen dauernden Standort entgegen der Vermutung des § 82 Abs. 8 erster Satz KFG 1967 nicht im Bundesgebiet hat, sind nach dem VwGH-Erkenntnis vom 23.10.2001, 2001/11/0288, Feststellungen über den regelmäßigen Ort sowie über die Art und Weise der Verwendung des Kraftfahrzeugs notwendig, aus denen sich hinreichende Anhaltspunkte ergeben, ob das Fahrzeug bei der erforderlichen Gesamtbetrachtung für Zwecke der Vollziehung des KFG 1967 einem bestimmten Ort außerhalb des Bundesgebietes zugeordnet werden muss oder nicht.

Aus der Formulierung des § 82 Abs. 8 KFG folgt somit, dass die für Privatpersonen normierte

Standortvermutung widerlegt werden kann, wofür es allerdings entsprechender zweifelsfreier Gegenbeweise bedarf.

Im Gegenstandsfalle blieb vom Bw die Vorschreibung an Kraftfahrzeugsteuern für die Zeiträume 2005 bis einschl. 2007 unbekämpft; die diesbezüglichen Vorschreibungen sind ebenso wie die Vorschreibung der Normverbrauchsabgabe mit Bescheid vom 9. September 2009 in Rechtskraft erwachsen. Zu den Kraftfahrzeugsteuerbescheiden für die Zeiträume 2005 bis 2007 wurde um Abstattung in Raten ersucht.

In Streit gezogen ist vom Bw gegenständlich die Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer für die Zeiträume 4-12/2008 mit dem Einwand, dass er am 9. April und am 13. Oktober 2008 zwei Leasingfahrzeuge auf seinen Namen angemeldet habe. Eines der beiden Fahrzeuge habe er am 2. Dezember 2008 wiederum abgemeldet.

Am 12. Februar 2009 hat der Bw niederschriftlich zum Sachverhalt befragt angegeben, den Pkw mit dem ungarischen Kennzeichen gelegentlich gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin zu benützen sowie, dass das Fahrzeug auf dem Parkplatz an seiner Wohnadresse abgestellt sei. Das Vorbringen in der Berufung (Feber 2010) dahingehend, dass er das Fahrzeug in Österreich gelegentlich (nur) dann benutzt habe, wenn ihn seine Mutter in Österreich besucht habe und dann vereinzelt Besorgungen und Erledigungen mit dem Pkw durchgeführt worden seien, vermag den UFS nicht zu überzeugen. Schließlich wurde der Bw von den Erhebungsbeamten bereits anlässlich ihres Antrittsbesuches am 20. Februar 2008 auf die Kraftfahrzeugsteuerproblematik aufmerksam gemacht. Anlässlich dieses Antrittsbesuches hatte der Bw, wie eingangs dargelegt, selbst ausgesagt, dass er über kein eigenes Fahrzeug verfüge, Besorgungen mit dem Fahrzeug der Mutter erledigt würden und der Standort des Fahrzeugs grundsätzlich in Österreich sei. Bei den weiters durchgeföhrten Erhebungen im Jahr 2009, ua. am 27. Jänner und am 6. Feber 2009, hat sich ergeben, dass das Fahrzeug weiterhin auf dem Parkplatz des Bw bei seiner Wohnadresse abgestellt war, wozu sich nachweislich Lichtbildaufnahmen im Akt befinden. Dazu befragt hatte der Bw selbst am 12. Feber 2009 niederschriftlich angegeben, dass er und seine Freundin B dieses Fahrzeug - wenn auch selten – in Betrieb nehmen würden. Wenn daher der Bw in der Berufung vom Feber 2010 einwendet, das Fahrzeug habe sich ab April 2008 in Ungarn befunden, dann widerspricht dies nicht nur dem im Rahmen der durchgeföhrten Erhebungen hervorgekommenen Umstand, dass das Fahrzeug noch anfangs 2009 sich mehrmals bei der Wohnadresse des Bw befunden hat. Dieses Vorbringen widerspricht auch ganz eindeutig den vormaligen eigenen Angaben des Bw, insbesondere in der Niederschrift vom 12. Feber 2009, wonach er und seine Freundin noch zu diesem Zeitpunkt das Fahrzeug gelegentlich benutzen würden. Den nachmaligen Behauptungen des Bw kann daher keine Glaubwürdigkeit beigemessen werden.

Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes ist daher im Rahmen der erforderlichen Gesamtbe trachtung nach Ansicht des UFS davon auszugehen, dass das betr. Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen auch im Jahr 2008 (und darüberhinaus offensichtlich wohl auch noch im Jahr 2009) im Inland durch den Bw verwendet wurde. Ein möglicher Gegenbeweis zur inländischen Standortvermutung konnte nach Obigem, insbesondere durch die bloße und zudem widersprüchliche und nicht glaubwürdige Behauptung, das Fahrzeug habe sich ab April 2008 in Ungarn befunden, nicht erbracht werden.

Auch die etwa von der Fahrzeughalterin G im anhängigen Finanzstrafverfahren gemachte Mitteilung, sie habe das Fahrzeug dem Sohn (Bw) nicht länger als vier Wochen zwecks Arbeitssuche in Österreich geborgt, kann nach Ansicht des UFS lediglich als Schutzbehauptung zwecks Abgabenvermeidung gewertet werden, wenn es nach Obigem als erwiesen anzusehen ist, dass der Bw über viele Jahre beginnend 2004 das Fahrzeug wiederholt im Inland benützt hat.

Im Jahr 2008 lag der Mittelpunkt der Lebensinteressen und der Hauptwohnsitz des Bw in Österreich. Es kommt daher die im § 82 Abs. 8 KFG 1967 verankerte Standortvermutung zum Tragen. Daraus ergibt sich, dass das in Rede stehende Kraftfahrzeug vom Bw als einer Person mit Hauptwohnsitz im Inland ohne die kraftfahrrechtlich erforderliche Zulassung nach Ablauf der Frist von einem Monat wiederholt auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland Verwendung fand und damit der Tatbestand der widerrechtlichen Verwendung nach § 1 Abs. 1 Z 3 KfzStG verwirklicht wurde; dies hat die Kraftfahrzeugsteuerpflicht zur Folge.

In Anbetracht obiger Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Innsbruck, am 10. Juli 2012